

SATZUNG

Vereinigung westdeutscher Schiffssachverständiger e.V. Duisburg

vom 11:01:2024



A Allgemeines

§1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Die Vereinigung führt den Namen: Vereinigung westdeutscher Schiffssachverständiger e.V. Duisburg (im folgenden kurz Vereinigung genannt) und hat ihren Sitz in Duisburg.
2. Die Vereinigung ist in das Vereinsregister beim AG Duisburg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist vom 01.10. bis 30.09. des Folgejahres.
4. Die der Vereinigung zur Verfügung stehenden Mittel sind die Beiträge ihrer Mitglieder.

§2 Zweck

Die Vereinigung bezweckt, die wirtschaftlichen und fachlichen Belange ihrer Mitglieder zu fördern und den Berufsstand der Schiffssachverständigen tunlichst zu heben.

B Mitgliedschaft

§3 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Vereinigung besteht aus

- Ordentlichen Mitgliedern und
- Kooperativen Mitgliedern.

2. Mitglied der Vereinigung können nur natürliche Personen werden.

2.1 Ordentliches Mitglied kann nur werden, wer seit mindestens 5 Jahren als Selbstständiger Schiffssachverständiger oder Dispacheur tätig ist, oder als solcher in einem Experten- bzw. Sachverständigen- Büro arbeitet und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

2.2 Kooperatives Mitglied kann ein Bewerber werden, der die Voraussetzungen gemäß § 3.2.1. noch nicht bzw. nicht erfüllt. Des Weiteren können dies Personen werden, die in Berufsfeldern arbeiten, welche die Einsatzgebiete der Ordentlichen Mitglieder berühren.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Bewerber für die Aufnahme als ordentliches Mitglied haben einen schriftlichen Antrag zu stellen und nachzuweisen, dass sie als selbstständige Schiffssachverständige oder Dispacheure oder als solche in einem unabhängigen Experten- bzw. Sachverständigenbüro tätig sind. Bewerber, welche noch nicht seit 5 Jahren tätig sind, haben die Möglichkeit als kooperatives Mitglied aufgenommen zu werden. Diese kooperative Mitgliedschaft kann nach 5 Jahren auf Antrag in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt werden. Bewerber haben neben dem Antrag einen tabellarischen Lebenslauf vorzulegen.

2. Jeder Aufnahmeantrag für eine Ordentliche Mitgliedschaft wird nach Prüfung der Unterlagen durch den Vorstand den Mitgliedern der Vereinigung in einer Mitgliederversammlung vorgelegt. Der Bewerber für die ordentliche Mitgliedschaft wird sich der Versammlung persönlich vorstellen. Erfolgt kein Einspruch, so vollzieht die Mitgliederversammlung die Aufnahme. Die Aufnahme erfolgt durch Mehrheitsbeschluss mit sofortiger Wirkung. Der Mitgliedsbeitrag ist für das laufende Geschäftsjahr zu leisten.

3. Bewerber um eine kooperative Mitgliedschaft müssen einen schriftlichen Antrag stellen. Ein Formblatt kann durch die Vereinigung zur Verfügung gestellt werden.

4. Über Anträge für eine kooperative Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der Vereinigung erlischt durch

- Tod
- Austritt aus der Vereinigung (Kündigung)
- Ausschluss

2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

3. Der Austritt aus der Vereinigung (Kündigung) erfolgt durch die schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse. Der Austritt kann zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.

4. Der Ausschluss aus der Vereinigung für Ordentliche und Kooperative Mitglieder kann erfolgen,
- durch Beschluss des Vorstandes wegen Nichtzahlung des Beitrages nach dreimaliger, vergeblicher Mahnung
- durch Beschluss des Vorstandes, nach Anhörung eines fallweise vom Vorstand zu berufenden Ehrenrates von 3 ordentlichen Mitgliedern.

5. Der Vorstand benachrichtigt das ausgeschlossene Mitglied schriftlich.

C Pflichten und Rechte der Mitglieder

§6 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

1. Jedes Mitglied erhält bei seiner Aufnahme auf Wunsch einen Abdruck der Satzung. Änderungen der Satzung sollen allen Mitgliedern bekanntgegeben werden. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Einhaltung der Satzung und der gefassten Beschlüsse.

2. Die Höhe der Jahresbeiträge der ordentlichen Mitglieder wird jährlich von der Mitgliederversammlung für das folgende Jahr auf Antrag des Vorstandes beschlossen und den Mitgliedern bekanntgegeben. Der Jahresbeitrag für kooperative Mitglieder beträgt 50% des Mitgliedsbeitrages der ordentlichen Mitglieder.

3. Die Entrichtung des Jahresbeitrages erfolgt nach Rechnungsstellung per Überweisung auf das Konto der Vereinigung.

4. Kein Mitglied hat während seiner Zugehörigkeit zur Vereinigung oder nach seinem Ausscheiden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

5. Jedes ordentliche Mitglied kann auf Wunsch in die Gruppen-Unfallversicherung aufgenommen werden, zu den jeweils gültigen Bedingungen, mit der Verpflichtung, die jährlich gültige Jahresprämie als untrennbaren Bestandteil des Jahresmitgliedsbeitrages zu zahlen.

§ 7 Mitgliedsrechte kooperativer Mitglieder

1. Kooperative Mitglieder sind berechtigt, an allen von der Vereinigung durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

2. Weiterhin können Fachvorträge, Schulungen oder Weiterbildungen durchgeführt werden, an denen auch Kooperative Mitglieder teilnehmen können.

D Die Organe des Vereins

§8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung der Ordentlichen Mitglieder sowie der Vorstand.

§9 Die Mitgliederversammlung der Ordentlichen Mitglieder

1. Oberstes Organ der Vereinigung ist die Mitgliederversammlung der Ordentlichen Mitglieder.

2. Die Mitgliederversammlung der Ordentlichen Mitglieder der Vereinigung findet in der Regel einmal im Jahr in Form der Jahreshauptversammlung im 4. Quartal eines jeden Jahres statt.

3. In der Jahreshauptversammlung sind die Wahlen des Vorstandes und der Rechnungsprüfer vorzunehmen, wenn diese anstehen. In dieser Versammlung ist auch der Kassenbericht über das vergangene Geschäftsjahr vorzulegen, der Bericht der Rechnungsprüfer zu erstatten und über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen.

4. Außerordentliche Versammlungen können auf Anordnung des Vorstandes jederzeit abgehalten werden und müssen auf Antrag eines Drittels der Mitglieder innerhalb von 14 Tagen einberufen werden.

5. Die Tagesordnung zu der jährlichen Mitgliederversammlung ist den Ordentlichen Mitgliedern mindestens 3 Tage, zu den außerordentlichen Versammlungen mindestens 8 Tage vorher mitzuteilen. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat in Textform mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen. Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes geregelt ist.

6. Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

7. Anträge auf Änderung der Satzung müssen, um zur Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung der Ordentlichen Mitglieder zugelassen zu werden, acht Tage vorher zur Kenntnis der Ordentlichen Mitglieder gebracht sein.

8. Abgesehen von den ausdrücklich in dieser Satzung vorgesehenen Fällen, in denen eine größere Mehrheit vorgeschrieben ist, entscheidet bei Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder, bei Stimmengleichheit gibt der 1. Vorsitzende den Ausschlag.

9. Die Mitglieder des Vorstandes und die Rechnungsprüfer werden durch geheime Wahl gewählt, wenn dies von mindestens einem Drittel der anwesenden Ordentlichen Mitglieder beantragt wird.

In allen anderen Fällen wird das Wahlverfahren auf Vorschlag des Vorsitzenden von der Versammlung beschlossen. Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit das Los.

10. Zur Beschlussfassung über Anträge auf Änderung der Satzung oder Erhebung außerordentlicher Beiträge innerhalb der Vereinigung oder Auflösung der Vereinigung ist eine 2/3-Mehrheit der von den anwesenden Ordentlichen Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§10 Der Vorstand

1. Mitglied im Vorstand kann nur ein Ordentliches Mitglied der Vereinigung werden.

2. Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassierer
- zwei Beisitzern

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer. Zwei Mitglieder des Vorstands vertreten gemeinschaftlich.

4. Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlungen. Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er erstattet der Mitgliederversammlung im Rahmen der Jahreshauptversammlung Bericht über das laufende Vereinsjahr. Er kann zu seiner Unterstützung und Beratung für besondere Fragen Mitglieder aus der Zahl der ordentlichen Mitglieder heranziehen, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind und im Vorstand keine Stimme haben.

5. Zur Prüfung der Kassenverwaltung werden zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen. Sie haben der Mitgliederversammlung der Ordentlichen Mitglieder zur Jahreshauptversammlung über die Prüfung der Geschäfte des abgelaufenen Jahres Bericht zu erstatten.

6. Die Mitglieder des Vorstandes werden vor Ablauf der Amtszeit ihrer Vorgänger von der Mitgliederversammlung der Ordentlichen Mitglieder mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gewählt. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer beträgt 3 Jahre. Ein Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig. Im Falle vorzeitigen Ausscheidens des 1. Vorsitzenden der

Vereinigung übernimmt sogleich der 2. Vorsitzende als sein Vertreter das Amt des 1. Vorsitzenden; er ist verpflichtet binnen 6 Wochen die Wahl des neuen 1. Vorsitzenden durch die Mitgliederversammlung der Ordentlichen Mitglieder zu veranlassen.

7. Beschwerden über Mitglieder der Vereinigung sind an den Vorsitzenden zu richten, der die Angelegenheit auf Beschluss des Vorstandes der Mitgliederversammlung der ordentlichen Mitglieder vorträgt.

Dem Beschuldigten ist ausreichend Gelegenheit zu geben, sich zur Beschwerde und zum Ermittlungsergebnis zu äußern. Der Ehrenrat kann eine Ermahnung oder eine Verwarnung empfehlen, bei besonders schweren Verstößen auch den Ausschluss des Mitgliedes. Die Entscheidung wird durch den Gesamtvorstand getroffen. Bei Ermahnungen und Verwarnungen mit einfacher Mehrheit, bei einem Ausschluss mit einer 3/4-Mehrheit aller zu befragenden Vorstandsmitglieder. Gründe zum Ausschluss können sein, wenn ein Mitglied gröblichst gegen die Berufsehre verstößt oder trotz Verwarnung eine Nebenbeschäftigung ausübt, die seine Unparteilichkeit in Frage stellt. So ist es den Mitgliedern z.B. untersagt, neben ihrer Tätigkeit als Schiffssachverständiger und Dispatcheur als Vermittler von Versicherungsgeschäften aufzutreten.

Kooperative Mitglieder können auch dann ausgeschlossen werden, wenn sie z.B. die Vereinigung oder Ordentliche Mitglieder der Vereinigung unstatthaft angegriffen oder verunglimpft haben.

E Sonstige Bestimmungen

§11 Ämter und Ausschüsse

1. Alle Ämter der Vereinigung sind Ehrenämter, ihre Inhaber haben nur Anspruch auf Ersatz der ihnen in Ausübung ihres Amtes erwachsenden Auslagen.

2. In besonderen Fällen können aus der Gruppe der Ordentlichen Mitglieder und der Kooperativen Mitglieder Ausschüsse gebildet werden.

§12 Bestattungsbeihilfe

Die Bestattungsbeihilfe steht nur Personen zu, welche zum Zeitpunkt des Ablebens als ordentliches Mitglied in der Vereinigung geführt werden. Die Bestattungsbeihilfe wird nur nach einer ununterbrochenen Mitgliedsdauer von mindestens 20 Jahren mit einem Beitrag von € 500,00 geleistet.

§ 13 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert, insbesondere auf der Homepage des Vereins.

2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

F Schlussbestimmungen

§14 Auflösung der Vereinigung

1. Ein Antrag auf Auflösung der Vereinigung ist auf die Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung der Ordentlichen Mitglieder zu setzen, zu der mindestens 14 Tage vorher vom Vorsitzenden einzuladen ist. Die Beschlussfassung über den Antrag erfordert die Anwesenheit von 2/5 aller ordentlichen Mitglieder. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Im Falle seiner Annahme wird über die Verwendung des Vereinsvermögens mit einfacher Mehrheit beschlossen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so wird eine zweite Versammlung unter Angabe des Zweckes und Mitteilung des ergebnislosen Verlaufs der ersten Sitzung anberaumt. Die zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
2. Bei Auflösung der Vereinigung muss das vorhandene Vermögen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden.